

S a t z u n g
zur Änderung der H a u p t s a t z u n g
der Ortsgemeinde K a s d o r f
vom 23.06.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung vom 11.01.1995 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 10 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 11.01.1995.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.

Kasdorf, den 23.06.2000

gez. W. Plies (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/14

, den 29.06.2000

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2000 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen,
ohne Beteiligung des Ortsbürgermeisters an der Beratung und Abstimmung.
2. Die Satzung wurde am 23.06.2000 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.06.2000 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigung an

Abt. 1.1
Ortsgemeinde.
4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk